



1. **Landkreis Börde: Allgemeinverfügung des Landkreises Börde zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten aus der Luft und zur Sperrung von Waldflächen**
2. **Landkreis Börde: Ersatzbekanntmachung zu der Allgemeinverfügung des Landkreises Börde zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten aus der Luft und zur Sperrung von Waldflächen**
3. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Börde zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten aus der Luft und zur Sperrung von Waldflächen

Aufgrund des § 13 Abs. 3 und 4 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S.476) in der jeweils gültigen Fassung, wird zum Schutz des Waldes vor Gefahren durch Forstschädlinge und zur Sperrung der Waldflächen durch den Landkreis Börde als untere Forstbehörde im Sinne des § 26 Abs. 2 WaldG LSA verfügt:

1. In dem Zeitraum vom 26. April 2012 bis 30. Mai 2012 werden von den Betreuungsforstämtern Flechtingen und Letzingen Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Forstschädlinge Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*), Großer und Kleiner Frostspanner (*Erannis defoliaria*, *Opteroptera brumata*) sowie grüner Eichenwickler (*Tortrix viridana*) durchgeführt. Hierfür werden Waldflächen mit dem zum Bekämpfungszeitpunkt zugelassenen Pflanzenschutzmittel mittels rotorgetriebenen Luftfahrzeugen befliegen. Die Waldbesitzer haben die Maßnahme zu dulden.
2. Zum Schutz der Waldbesucher werden die Flächen gemäß § 12 Abs. 1 FFOG von dem Beginn der Bekämpfung an bis zum Ablauf des übernächsten auf den Bekämpfungstag folgenden Tages gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten der in Ziffer 4 genannten Flächen sowie der sonstige Aufenthalt ist im angegebenen Zeitraum verboten.
3. Die zum Zeitpunkt der Bekämpfungsmaßnahme ggf. auf den Bekämpfungsflächen gewachsenen Pilze dürfen nicht verzehrt werden.
4. Der räumliche Geltungsbereich zu Ziffer 1 und 2 beschränkt sich auf Waldflächen in folgenden Gemarkungen: Altenhausen, Angern, Burgstall, Colbitz, Emden, Dolle, Glindenberg, Haldensleben, Heinrichsberg, Hundisburg, Loitsche, Rogätz, Satuelle, Uthmöden, Wolmirstedt, Zielitz Die entsprechenden Bekämpfungsgebiete sind als Karten- und Flurstücksanlagen Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.
5. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme trägt das Land Sachsen-Anhalt. Ausgenommen hiervon sind gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MLU) vom 19.01.2012 Maßnahmen auf größeren zusammenhängenden Bekämpfungsflächen (> 100 ha), die eine eigenständige Bekämpfung technisch möglich machen und im Eigentum eines Waldbesitzers stehen.
6. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Die vorliegende Verfügung einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **26. April 2012 bis zum 30. Mai 2012** in dem Verwaltungsgebäude des Landkreises Börde, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, Amt für Umweltschutz - untere Forstbehörde, Zimmer 46, während der Dienstzeiten (Mo. 7.30-15.30 Uhr, Di. 7.30-18.00 Uhr, Mi. 7.30-15.30 Uhr, Do. 7.30-15.30 Uhr, Fr. 7.30-12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, zu stellen.

Haldensleben, 17.04.2012

gez. i. V. Bredthauer
Beigeordneter

Landkreis Börde
Der Landrat

Ersatzbekanntmachung zu der Allgemeinverfügung des Landkreises Börde zur Bekämpfung von forstschädigenden Insekten aus der Luft und zur Sperrung von Waldflächen

Die im Text der Allgemeinverfügung benannten Karten- und Flurstücksanlagen mit der Darstellung bzw. Benennung der Bekämpfungsbereiche eignen sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zu der Bekanntmachung in dem „Amtsblatt des Landkreises Börde“.

Entsprechend § 1 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Börde über öffentliche Bekanntmachungen vom 12. Juli 2007 wird die Bekanntmachung dieser Karten und Flurstücksauffüstung ersetzt. Die Unterlagen liegen in dem Zeitraum vom

26. April 2012 bis zum 30. Mai 2012

in dem Verwaltungsgebäude des Landkreises Börde, Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt, Amt für Umweltschutz - untere Forstbehörde, Zimmer 46, während der Dienstzeiten (Mo. 7.30-15.30 Uhr, Di. 7.30-18.00 Uhr, Mi. 7.30-15.30 Uhr, Do. 7.30-15.30 Uhr, Fr. 7.30-12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Haldensleben, 17.04.2012

gez. i. V. Bredthauer
Beigeordneter

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail:
kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des
Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen
Internet: Veröffentlichung unter
www.boerdekreis.de